

126. Wird die Anwendung des §. 12 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln (R.G.Bl. S. 145) dadurch ausgeschlossen, daß das gesundheitsgefährliche Fleisch zum Genuße innerhalb der eigenen Familie verwendet worden ist?

Bgl. Bd. 3 Nr. 119 u. oben Nr. 47.

I. Straffenat. Urt. v. 8. Januar 1883 g. H. Rep. 3101/82.

I. Landgericht Ulm.

Aus den Gründen:

Die rechtliche Bedeutung des Begriffes „Inverkehrbringen“ ist nach dem Wesen der Straftat, zu deren Charakterisierung er verwendet wird, eine verschiedene. Der §. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 aber hat lediglich den Zweck, die menschliche Gesundheit vor dem Genuße ihr gefährlicher Nahrungsmittel zu schützen. Es kann darum für seine Anwendung nicht darauf ankommen, ob solche Nahrungsmittel dergestalt in Umlauf gebracht worden sind, daß sie bis zur Konsumtion in dem öffentlichen Verkehre circulieren, oder daß sie wie die Handelsware von einem Geschäfts- oder Gewerbetreibenden abgesetzt und bezw. zum Absatze an individuell noch unbestimmte Personen bereit gehalten, es muß vielmehr genügen, daß sie, gleichgültig von wem und in welcher Weise, anderen zum Genuße zugänglich gemacht werden. Mit

den Worten Feilhalten und Verkaufen weist nun zwar das Gesetz auf das gewöhnliche Vorkommen der gewerbsmäßigen Abgabe von Nahrungsmitteln hin, aber die Bestrafung desjenigen, welcher, ohne das betreffende Gewerbe zu treiben, gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel auch nur in einem Falle feilhält, oder, sei es auch nur an eine einzige individuell bestimmte Person, mit Ausschluß von anderen Personen, verkauft, erscheint hiermit nicht ausgeschlossen. Ob aber das gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel geradezu verkauft wird, kann nicht von Bedeutung sein, weil die stattgefundene Bezahlung eines Kaufpreises die menschliche Gesundheit unberührt läßt, und lediglich das mit dem Kaufvertrage verbundene Überlassen des gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittels, in welchem alsbald die Gefahr für die Gesundheit als eine naheliegende zu erkennen ist, als der gefährdende Akt bezeichnet werden kann. Darum stellt das Gesetz, nachdem es das gewöhnliche Vorkommen des Überlassens gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel besonders hervorgehoben hat, den Ausdrücken Feilhalten und Verkaufen den Ausdruck „oder sonst in Verkehr bringt“ als rechtlich gleichbedeutend an die Seite und giebt sonach hiermit zu erkennen, daß nicht allein das Zugänglichmachen gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel zum Genuß durch Feilhalten und das Überlassen derselben durch Verkauf, sondern daß auch derjenige bestraft werden soll, welcher durch ein gleichviel wie geartetes Überlassen derselben zum Genuß sie in eine nähere, dem Wesen von Nahrungsmitteln entsprechende, Beziehung zu einem anderen gebracht hat. In dem Verhältnis des Vaters zu seinen Kindern und bezw. seiner Ehefrau ist aber kein Grund ersichtlich, aus welchem die Strafbestimmung des Gesetzes hier nicht anwendbar sein sollte. Auch er bringt die gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittel in die nähere Beziehung zu anderen, daß sie von denselben genossen werden sollen, setzt sie also im Sinne des Gesetzes, für welches die Öffentlichkeit des Verkehrs keine Voraussetzung ist, in Verkehr. Nur erscheint es selbstverständlich, daß derselbe, im Falle er dem an und für sich gesundheitsgefährlichen Fleisch, bevor er es seine Angehörigen genießen läßt, durch die besondere Art seiner Zubereitung die Gefahr für die Gesundheit wieder entzogen hat, nicht strafbar sein kann. In vorstehendem Sinne hat sich denn auch bereits die von der Revision in Bezug genommene Entscheidung des Reichsgerichtes vom 8. Mai 1882 g. R. Rep. 970/82 ausgesprochen, welcher Entscheidung dadurch kein anderer rechtlicher Gesichtspunkt ab-

gewonnen werden kann, daß in dem unterliegenden Falle das gesundheitschädliche Fleisch außer den Familiengliedern auch einem Gesellen zum Genuße vorgesetzt worden war.